

VHV Allgemeine Versicherung AG

Folgen einer fehlerhaften Baustoffwahl aus
Sicht des Versicherers

Oliver Thormann, VHV Versicherungen

Haftung für eigenes und fremdes Verschulden

Haftung

Einstehen müssen einer Person für eine Schuld

Haftpflicht

Verpflichtung zum Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen

Haftpflichtversicherung

Schutz eines Versicherungsnehmers vor finanziellen Nachteilen, infolge von gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüchen

Leistungspflicht des Versicherers

Die Leistungspflicht des Versicherers nach Ziff. 5.1 AHB:

- Prüfung der Haftpflichtfrage
- Abwehr unberechtigter Ansprüche
- Ersatz der Entschädigung / Freistellung von berechtigten SE-Ansprüchen)
- Übernahme der Kosten des Haftpflichtprozesses (Ziff. 5.2 AHB)

Haftung ist nicht gleich Deckung !

Deckung

- **Betrifft das Verhältnis zwischen Versicherer und VN.**
- **Erfasst nicht alle Haftpflichtansprüche.**
- **Deckung nur bis zur Deckungssumme.**
- **Keine Deckung bei Vorsatz.**

Haftung

- **Betrifft das Verhältnis zwischen VN und Geschädigten.**
- **Haftung nach allen gesetzlichen Normen.**
- **Haftung grds. in unbegrenzter Höhe.**
- **VN haftet für Vorsatz.**

Versicherung der potentiell Haftenden

**Bauherr/
Auftraggeber**

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Werkunternehmer

Betriebs-Haftpflichtversicherung

**Planungsbüro
oder Architekt**

Berufs-Haftpflichtversicherung

**Baustoff-
produzent und -
händler**

(Erweiterte) Produkt-Haftpflichtversicherung

Gegenstand der Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)* – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Mängelbeseitigungsnebenkostenklausel

„Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfaßt insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne daß ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem fälle nicht gedeckt die Kosten des VN für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.“

Spanplattenfall:

Ein Fachunternehmen für Holzbearbeitung soll einen alten Fußboden demontieren und Spanplatten als Holzunterkonstruktion für den neuen Fußboden verlegen. Die Spanplatten werden vom AG gestellt.

Durch fehlerhafte Verarbeitung der Platten entsteht insgesamt ein mangelhaftes Werk. Der AG lässt durch ein Drittunternehmen nachbessern, macht einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung geltend und verrechnet diesen mit dem Werklohn.

Der Fachunternehmer begehrt Freistellung aus seinem Versicherungsvertrag und insoweit zunächst Prozesskostenhilfe gegen den Versicherer.

Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Begründung:

Mehrere Argumente, darunter dies: Ob der VN Deckung für eine Ersatzleistung zum Ausgleich des Erfüllungsinteresses des AG fordert, hängt davon ab, ob der AST ein unmittelbares Interesse am eigentlichen Leistungsgegenstand geltend macht. Dies ist der Fall, wenn der AG Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert.

OLG Koblenz, Beschluss vom 21.12.1998 – 10 W 841/98

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Nachbesserungsbegleitschäden (Klauselbeispiel)

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von ... gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz von folgenden Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln. ... (z.B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter ... genannten Schäden und
- Mängel nicht aufgetreten wären (z.B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschl. Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten)

Berufs-Haftpflichtversicherung

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Versicherbar sind alle Leistungen des Architekten / Ingenieurs die

- nach den landesrechtlichen Architekten- / Ingenieurgesetzen sowie
- der einschlägigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

unter sein Berufsbild fallen.

Leistungen, die nicht in der HOAI enthalten sind, können ggf. nach Absprache mit dem VR mitversichert werden!

Berufs-Haftpflichtversicherung

Die Leistung des Versicherers

wird begrenzt durch

- die vereinbarte Versicherungssummen
- die Höchstersatzleistung des VR je Verstoß

Berufs-Haftpflichtversicherung

Versichert wird die gesetzliche Haftpflicht für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

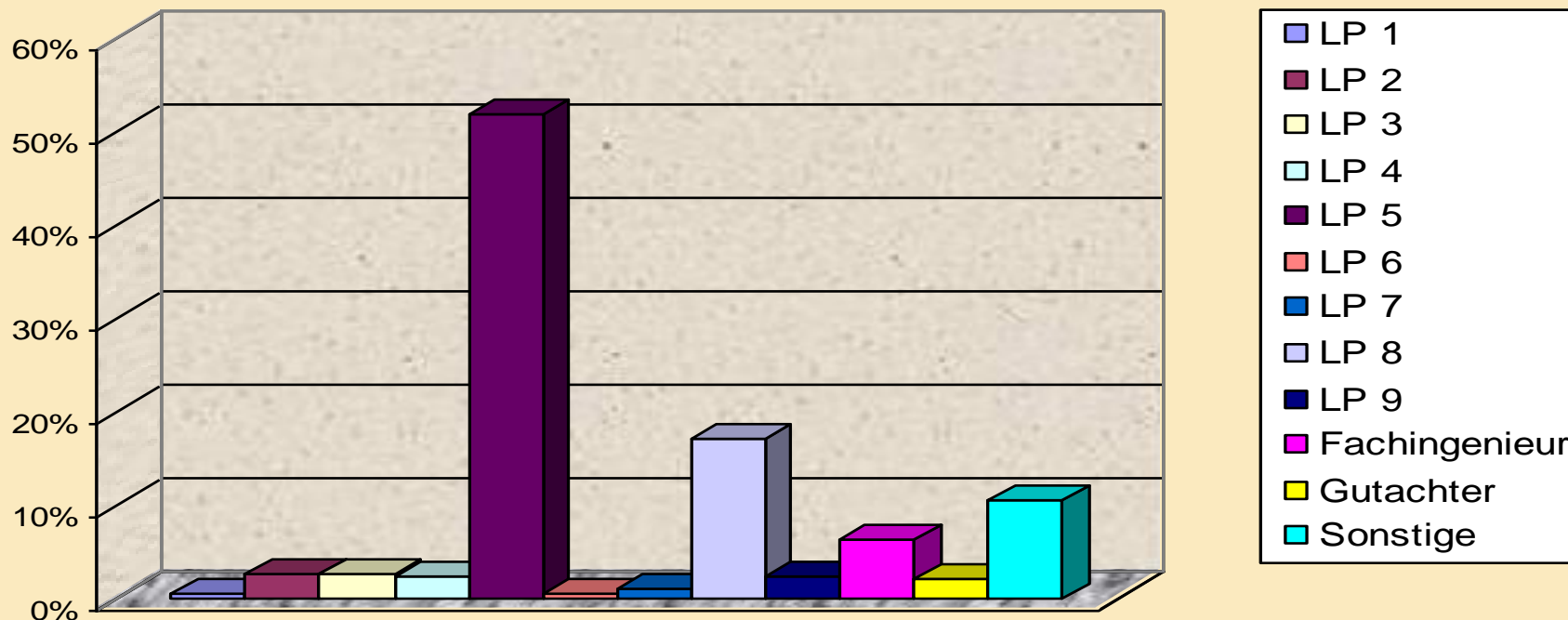
Der Verstoßzeitpunkt ist z.B. nicht das Einstürzen einer Halle, sondern der Zeitpunkt des konkreten Planungs-/ Überwachungsfehlers.

Unter Verstoß versteht man ein von einer gebotenen Verhaltensnorm abweichendes Tun oder Unterlassen, das ein Schadenereignis zur Folge haben kann, aber nicht notwendigerweise zur Folge haben muß.

Die DS müssen vorausschauend vereinbart werden, um zukünftige sogenannte Spätschäden regulieren zu können.

Berufs-Haftpflichtversicherung

Schadenursachen



Quelle: VHV 2005

Produkt-Haftpflichtversicherung

Was ist ein Produkt?

Nach § 1 und § 2 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) ist ein Produkt

- jede bewegliche Sache (und Elektrizität),
- die ein Hersteller
- für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck
- hergestellt und in Verkehr gebracht hat.

Die Produkthaftpflicht-Bedingungen sprechen schlicht von

- vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferte Erzeugnissen,
- die der Versicherungsnehmer in Verkehr gebracht hat.

Wichtig ist in beiden Fällen das In-Verkehr-Bringen.

Produkt-Haftpflichtversicherung

Deckungsfragen, Beispiel Leimbinder

Eine Firma produziert Leimbinder für Dachkonstruktionen und baut sie für das Dach eines Supermarktes auch selbst ein. Unter Schneelast bricht ein Binder.

- Eine Kundin wird schwer verletzt.
- Die Einrichtung des Supermarktes wird erheblich beschädigt.
- Aufgrund der Zerstörungen entsteht ein erheblicher Ausfallschaden.

Als Schadenursache ergibt sich eine fehlerhafte Verleimung des Binders durch den Hersteller.

Wie beurteilen Sie die Deckung, wenn die BBR-Produkt-HV/AVB

- a) nicht vereinbart sind?
- b) vereinbart sind?

Mit welchen systematischen Fragen kommen Sie zu Ihrem Ergebnis?

Produkt-Haftpflichtversicherung

Deckungsfragen, Beispiel Leimbinder

Erstes Fazit:

Im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung sind

- Personenschäden
- Sachschäden und
- daraus entstehende Vermögensschäden

aus Produkthaftpflichtrisiken ohne weiteres versichert.

Diese Risiken nennt man
konventionelle
Produkthaftpflicht-Risiken.

Produkt-Haftpflichtversicherung

Deckungsfragen, Beispiel Pflastersteine

Ein Hersteller von Betonwaren liefert Pflastersteine an einen Pflasterbetrieb.

Nach dem Winter stellt sich heraus, dass eine Charge nicht frostbeständig war. Mehrere Flächen müssen erneuert werden.

Der Pflasterbetrieb verlangt

- Neulieferung einwandfreier Ware und
- Ersatz der Austauschkosten.

Wie beurteilen Sie die Deckung, wenn die BBR-Produkt-HV/AVB

- a) nicht vereinbart sind?
- b) vereinbart sind?

Mit welchen systematischen Fragen kommen Sie zu Ihrem Ergebnis?

Produkt-Haftpflichtversicherung

Deckungsfragen, Beispiel Pflastersteine

Zweites Fazit:

- Die konventionelle Produkt-HV deckt nicht alle Produktrisiken ab.
- Bei Produkt-Vermögensschäden sind Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche oft nicht mehr klar zu trennen oder gehen ineinander über.
- In der Deckung für Vermögensschäden sind üblicherweise „...Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen“ ausgeschlossen.

Die Lösung dieser Probleme sind die

*Besonderen Bedingungen und Risiko-
beschreibungen für die Produkt-
Haftpflichtversicherung von
Industrie- und Handelsbetrieben (GDV)*

bzw. die

*Besonderen Bedingungen und Risiko-
beschreibungen für die erweiterte Produkt-
Haftpflichtversicherung
(BBR-Produkt-HV/AVB) 2010, H 087 (VHV)*

**Über diese Bedingungen wird das sog.
erweiterte Produkthaftpflicht-Risiko
versichert.**

Produkt-Haftpflichtversicherung

BBR-Produkt-HV/AVB, H 087, Ziffer 1

Versichert sind

Personen-, Sach- und Folgeschäden
(keine echten Vermögensschäden!) durch

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens
bzw. Abschluss Arbeiten oder Ausführung
der Leistung.

- Trennung des Betriebsstättenrisikos und
des Produktrisikos zur Vermeidung von
Abgrenzungsschwierigkeiten

Beispiel Betriebsstättenrisiko:

- Waren auf dem Betriebsgelände stürzen
um und beschädigen fremdem PKW
- Feuer durch Schweißarbeiten bei VN

Beispiel Produktrisiko:

- Ausgelieferte Säurebehälter sind undicht
- Kurzschluss in der E-Installation einige
Tage nach Ausführung durch VN

Produkt-Haftpflichtversicherung

BBR-Produkt-HV/AVB, H 087, Ziffer 4

Ziffer 4.1

Personen- oder Sachschäden

- aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften.

Beispiel:

Ein Hersteller von Klebstoffen liefert Kleber für Deckenplatten aus Styropor.

Aufgrund eines Produktionsfehlers ist der Kleber gegenüber Styropor nicht neutral.

Die Platten werden durch den Kleber angegriffen und damit unbrauchbar.

Produkt-Haftpflichtversicherung

BBR-Produkt-HV/AVB, H 087, Ziffer 4

Ziffer 4.2

Verbindungs-, Vermischungs-, und Verarbeitungsschäden

- Versicherung bestimmter, abschließend aufgezählter Vermögensschäden
- wegen Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter
- durch Verbindung / Vermischung / Verarbeitung mangelhafter VN-Produkte
- wenn eine Trennung tatsächlich oder wirtschaftlich nicht mehr möglich ist.

Beispiel:

Der Betreiber einer Sandgrube liefert Sand an den Hersteller von Putzmörtel zur Produktion von Sichtputz.

Während der Produktion stellt sich heraus, dass der Sand Verunreinigungen enthält.

Der damit bereits produzierte Putzmörtel ist für den gedachte Zweck unbrauchbar und kann nur für mindere Zwecke mit Preisnachlass verkauft werden.

Produkt-Haftpflichtversicherung

BBR-Produkt-HV/AVB, H 087, Ziffer 4

Ziffer 4.3

Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

- Versicherung bestimmter, abschließend aufgezählter Vermögensschäden
- infolge Weiterver- oder -bearbeitung mangelhafter Erzeugnisse des VN
- ohne eine Verbindung / Vermischung / Verarbeitung mit anderen Produkten.

Beispiel:

Ein Zementhersteller liefert Zement an einen Großhändler. Der Händler konfektioniert daraus kleine Gebinde (25 kg) für Baumärkte.

Nach dem Verpacken stellt sich heraus, dass der Zement wegen Qualitätsmängeln nicht ausgeliefert werden kann.

Die Verpackungskosten sind vergeblich aufgewendet worden.

Produkt-Haftpflichtversicherung

BBR-Produkt-HV/AVB, H 087, Ziffer 4

Ziffer 4.4

Aus- und Einbaukosten

- Versicherung bestimmter, abschließend aufgezählter Vermögensschäden
- wegen Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter
- durch Einbau, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelhafter VN-Produkte.
- Sofern der Mangel nachweislich aus der Herstellung / Lieferung resultiert, sind die Kosten auch dann versichert, wenn der VN seine mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat.

Beispiel:

Der Hersteller von Beschlägen beliefert einen Fenster- und Türenhersteller.

Bei mehreren Fenstern bricht kurz nach der Ingebrauchnahme ein Teil des Schließmechanismus. Ursache ist ein Fehler bei der Produktion des Beschlages.

Die defekten Beschläge müssen ausgetauscht werden.

Produkt-Haftpflichtversicherung

BBR-Produkt-HV/AVB, H 087, Ziffer 4

Ziffer 4.6

Prüf- und Sortierungskosten (optional)

- Versicherung von Vermögensschäden infolge der Überprüfung der Produkte Dritter auf Mängel,
- wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind.
- Zur Überprüfung gehören auch das Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken.

Beispiel:

Der Hersteller von Beschlägen beliefert einen Fenster- und Türenhersteller.

Bei mehreren Fenstern bricht schon während der Montage ein Teil des Schließmechanismus. Ursache ist ein Produktionsfehler bei Beschlägen einer bestimmten Serie.

Alle seit der letzten Lieferung gefertigten Fenster müssen auf den Einbau von Beschlägen aus der fehlerhaften Serie überprüft werden.

Produkt-Haftpflichtversicherung

BBR BAUPROTECT-Bauhauptgewerbe/Bauhandwerk, Ziffer 8.2, Handel mit Erzeugnissen

Mitversichert ist der

- Handel mit Erzeugnissen,
- die nicht vom Versicherungsnehmer selbst eingebaut oder montiert werden
- auf der Grundlage der BBR Produkt-HV/AVB
- bis zu einem Jahresumsatz von 100.000 Euro.

Der Schwellenwert wird über die MNA abgefragt. Was gilt bezüglich des Versicherungsschutzes, wenn dieser Wert überschritten wird?

Hiermit soll z.B. der Bauunternehmer oder Handwerker auch Produkthaftpflicht-Versicherungsschutz erhalten, wenn er gelegentlich etwas Material verkauft.

Darüber hinaus muss das Risiko nach Tarif Ic eingestuft werden.

Warum ist diese Regelung in den BBR BAUPROTECT
– Baustoffindustrie/-handel und
– Dienstleistungen
nicht enthalten?

Produkt-Haftpflichtversicherung

Aus- und Einbaukosten für zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse Dritter

Haftung von Bau(handwerks)betrieben als Käufer von Baumaterial mit Mängeln (z.B. lösen sich bei dem vom Parkettleger korrekt eingebauten Parkett die Decklamellen):

- Pflicht zur Nacherfüllung gegenüber AG
- Pflicht des Händlers besteht ohne Verschulden nur für Neulieferung, nicht für die Austauschkosten
- Keine Deckung im Rahmen der eigenen Betriebs-HV, da als Erfüllungsanspruch ausgeschlossen
- Sonstige Kosten der Mangelbeseitigung verbleiben somit bei der Baufirma.

Deckungsangebot VHV:
Klausel A 095 / 094 (s. IM 09/2011)

- Deckung für Aus- und Einbaukosten zugekaufter mangelhafter Erzeugnisse, wenn kein Einbaufehler hinzukommt
- Sublimit 150.000 EUR, zweifach maximiert
- SB wie generell vertraglich vereinbart
- Prämie: 5% Zuschlag auf Beitragssatz und Mindestbeitrag
- Vertragsumstellung auf aktuelle Bedingungen
- Gilt für Wagnisse aus Tarif Ia / b, ausgenommen Abdichtungsbetriebe, GÜ/Bauträger, Geothermie, Tief-, Straßen-, Rohrleitungs-, Kanalisations- und Spezialtiefbau

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

